

VERORDNUNG

über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Parchim

Aufgrund des § 47 Abs. 3 und des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1379), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 116 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (ENeuOG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2418 ff) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBef.-Zust.-VO) der Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. August 1991 (GVO Bl. M-V S. 340) und der Verordnung über die Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (VO-TaxiTarif) des Wirtschaftsministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Januar 1994 (GS M-V Gl. Nr. B 9240-1-3) erläßt der Landrat nach Beschluß des Kreisausschusses des Landkreises Parchim Nr. 7-5/94 vom 09.11.1994 folgende Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Parchim:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Parchim haben.

(2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmen sowie der Taxifahrer nach dem PBefG, nach den zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und aufgrund der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen sowie der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleiben unberührt.

§ 2

Ordnungsnummern

Jedes Taxi erhält vom Straßenverkehrsamt als Genehmigungsbehörde eine Ordnungsnummer zugeteilt. Diese Ordnungsnummer ist entsprechend den Vorschriften der BOKraft in dem Taxi, für das sie erteilt ist, hinten rechts an der Heckscheibe anzubringen.

§ 3

Bereithalten von Taxen

(1) Taxen dürfen im Landkreis Parchim nur auf den durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrsordnung) gekennzeichneten Taxiplätzen der Gemeinde ihres Betriebssitzes bereitgehalten werden.

Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen.

(2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, seine Taxe auf den für seinen Betriebssitz gekennzeichneten Taxiplätzen bereitzuhalten, wenn die festgelegte Taxizahl noch nicht erreicht ist.

(3) Außerhalb der gekennzeichneten Taxiplätze ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn die Kennzeichnungstafel (Taxi-Schild) abgenommen oder verdeckt ist.

(4) Ein Bereithalten von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxiplätze kann von der zuständigen Behörde gestattet werden, wenn aus Anlaß besonderer Veranstaltungen ein bedeutender Taxibedarf zu erwarten ist.

(5) Bei privater Benutzung der Taxen ist die Kennzeichnungstafel abzunehmen oder zu verdecken.

§ 4

Ordnung auf Taxiplätzen

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen so aufzustellen, daß sie den Verkehr nicht behindern. Das erste Taxi hat in Höhe der vorderen Begrenzung des Taxiplatzes zu halten. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen auf den Taxiplätzen müssen stets fahrbereit sein. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, daß Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

(2) Der Fahrauftrag ist in der Reihenfolge des Aufstellens der Taxen durchzuführen. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle auf dem Taxiplatz stehenden Taxi befördert zu werden, muß diesem Taxi sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.

(3) Sobald ein Taxi an der ersten Stelle eines Taxiplatzes bereitsteht, ist das Rauchen in diesem Fahrzeug nicht gestattet. Außerdem muß dieses Taxi von Personen, die nicht befördert werden wollen, freibleiben. Der Fahrer hat sich in oder unmittelbar an seinem Taxi aufzuhalten.

(4) Taxen dürfen auf Taxiplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten und der Anlieger sind zu vermeiden.

(5) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeit den gesamten Taxiplatz zu befahren.

(6) Die Fahrer von Taxen haben die Taxiplätze stets sauber zu halten.

§ 5

Dienstbetrieb

(1) Die Unternehmen sind verpflichtet, ihre Taxen mindestens jeden 2. Tag für die Dauer von wenigstens 8 Stunden bereitzuhalten.

(2) Kann das Taxi nicht entsprechend Absatz 1 bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde innerhalb 24 Stunden, spätestens am nächsten Werktag hierüber zu informieren, wenn der Dienst innerhalb dieser Zeit nicht wieder aufgenommen wurde.

(3) Die Unternehmen haben über die Verpflichtung nach Absatz 1 einen geeigneten Nachweis zu führen.

(4) Die Unternehmen sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Taxifahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Taxifahrers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, dieser Verordnung, den Lenk- und Arbeitszeitvorschriften sowie gegebenenfalls der Funk- und Betriebsordnung zu belehren. Die Belehrung ist von den Unternehmen mit schriftlicher Bestätigung des Taxifahrers aktenkundig zu machen.

§ 6

Erscheinungsbild der Taxen

(1) Unternehmen und Taxifahrer sind verpflichtet, während des Fahrdienstes das Taxi innen und außen in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten.

(2) Die Kleidung der Taxifahrer muß während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.

(3) Während der Beförderung von Fahrgästen ist das Rauchen untersagt. Es kann gestattet werden, wenn eine übereinstimmende Meinung diesbezüglich zwischen Fahrgast und Taxifahrer besteht.

(4) In eindeutig als "Nichtrauchertaxi" gekennzeichneten Taxen ist das Rauchen grundsätzlich für Fahrgast und Taxifahrer verboten.

§ 7

Funktaxen

(1) Die Funkbetriebszentralen haben ihre jeweiligen Funk- und Betriebsordnungen der Genehmigungsbehörde bekanntzugeben.

(2) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung des Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
Über Mobiltelefon können ebenfalls während und nach der Durchführung eines Fahrauftrages Folgeaufträge entgegengenommen werden.

(3) Sprechfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, daß die Fahrgäste belästigt werden.

§ 8

Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

(1) Der Taxifahrer hat neben den Ausweis- und Zulassungspapieren den Text dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung und die gekürzte Ausfertigung der Genehmigung für den Verkehr mit Taxen sowie eine ausreichende Anzahl von Fahrpreisquittungsvordrucken im Fahrzeug mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Taxenverordnung zu gewähren.

(2) Der Taxifahrer ist verpflichtet, eine Landkarte des Landkreises Parchim, die nicht älter als 3 Jahre sein darf, mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

Pflichtfahrgebiet

Pflichtfahrgebiet im Sinne von § 47 Abs. 1 und 2 PBefG ist das Gebiet des Landkreises Parchim. Hierauf ist an geeigneter Stelle hinzuweisen.

§ 10

Annahme von Fahraufträgen in Wohnungen

Fahraufträge dürfen nur dann in der Wohnung des Unternehmers entgegengenommen werden, wenn diese in der Genehmigungsurkunde als Betriebssitz eingetragen ist.

§ 11

Durchführung des Fahrauftrages

- (1) Der Taxifahrer hat den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Ziel zu wählen, sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt. Den Wünschen der Fahrgäste über das Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelltdaches ist nach Möglichkeit zu entsprechen.
- (2) Der Taxifahrer ist verpflichtet, älteren und/oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung sind dem Taxifahrer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (5) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Taxifahrers befindlichen Tieren untersagt.
- (6) Das Ansprechen und Anlocken von Personen durch den Taxifahrer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.

§ 12

Beförderungspflicht und Beförderung von Tieren

- (1) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast das Taxi nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.
- (2) Tiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.
- (3) Blindenhunde, welche Blinde begleiten, sind immer zu befördern.
- (4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13

Beförderungsentgelte

(1) Der Fahrpreis im Pflichtfahrgebiet setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die zurückgelegte Fahrstrecke sowie etwaigen Zuschlägen und Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Beförderungsentgelten enthalten.

(2) Die Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind Festentgelte und dürfen weder über- noch unterschritten werden. Ermäßigungen der Beförderungsentgelte und Vergünstigungen, die nicht behördlich genehmigt worden sind, sowie Vergünstigungen für die Vermittlung von Fahraufträgen sind unzulässig.

§ 14

Fahrpreise

(1) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 3,00 DM.

(2) Das Entgelt für die Fahrleistungen wird für jeden gefahrenen Kilometer auf 1,80 DM festgesetzt.

(3) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,30 DM pro Minute (= 18,00 DM pro Stunde) berechnet.

(4) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zu der vom Besteller angegebenen Zeit eingeschaltet werden.

(5) Bei Bestellung von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes ist der Besteller auf die in Absatz 4 genannten Bestimmungen hinzuweisen.

(6) Bei Fahrten, deren Fahrtziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtantritt darauf hinzuweisen, daß das Beförderungsentgelt frei zu vereinbaren ist.

(7) Die Fortschaltstufen betragen sowohl bei der zurückgelegten Wegstrecke als auch bei der Wartezeit 0,10 DM.

§ 15

Zuschläge

Für Leistungen, die über die im § 14 genannten Tarife hinausgehen, werden nachstehende Zuschläge erhoben:

- (1) Ein Gepäckzuschlag wird ab 5 kg für je angefangene 25 kg in Höhe von 1,00 DM erhoben.
- (2) Der Rufzuschlag wird mit 0,20 DM festgelegt.
- (3) Für die Herrichtung eines Taxis zu einem besonderen Anlaß (z. B. Hochzeit, Trauerfeier) kann neben den üblichen Tarifen ein Entgelt von 35,00 DM erhoben werden.

§ 16

Fahrpreisanzeiger

- (1) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem geeichten und einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (2) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, ist der Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Der Taxifahrer darf vom Beginn der Störung an die nach § 13 ff genannten Beförderungsentgelte berechnen. Nach Abschluß der Fahrt ist das Taxi bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers als Taxi außer Betrieb zu setzen.

§ 17

Fälligkeit der Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte dürfen erst nach Beendigung der Fahrt gefordert werden.
- (2) Der Taxifahrer kann jedoch bei konkretem Verdacht der Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes schon vor Fahrtantritt als Vorauszahlung die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen.
- (3) Der Taxifahrer hat bei dem auszuführenden Fahrauftrag Wechselgeld für mindestens 50,00 DM mitzuführen.

§ 18

Ausstellung von Quittungen

Der Fahrgast kann nach § 368 Bürgerliches Gesetzbuch eine Quittung über den Fahrpreis von dem Taxifahrer verlangen, die folgende Angaben enthalten muß:

- a) Amtliches Kennzeichen und Ordnungsnummer des Taxis
- b) Name und Anschrift des Unternehmens
- c) kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke (örtliche Bezeichnung der Abfahrts- und Ankunftsstelle)
- d) Höhe des Beförderungsentgeltes
- e) Datum und Unterschrift des Taxifahrers

§ 19

Krankenbeförderung mit Taxen

Für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke der Krankenbeförderung mit Taxen können Sondervereinbarungen nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG getroffen werden. Die Sondervereinbarungen sind anzeigepflichtig bei der Genehmigungsbehörde, dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Parchim.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Taxiverordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbußen bis zu 10.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine Strafe droht.

§ 21

Schlußbestimmungen

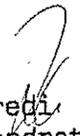
Die in dieser Verordnung festgelegten Tarife treten entsprechend des § 39 Abs. 5 PBefG am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 3 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im "Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Parchim" in Kraft.

Gleichzeitig treten die Standplatzordnung der Stadt Parchim (Dezernat III) vom 06.11.1990 und die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Schwerin, veröffentlicht durch das "Amtsblatt für den Landkreis Schwerin" vom 27.04.1994 für den Bereich des jetzigen Landkreises Parchim außer Kraft.



Iredi
Landrat